

Christine Windbichler

**Arbeitsrechtler und andere Laien
in der Baugrube des Gesellschaftsrechts**

Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

Antrittsvorlesung

4. Februar 1993

Humboldt-Universität zu Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Eine erweiterte Fassung ist erschienen in: Arbeitsrecht in der Bewährung,
Festschrift für Otto Rudolf Kissel zum 65. Geburtstag, C.H. Beck'sche
Verlagsbuchhandlung, München 1994, S. 1287

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser.

Redaktion:
Christine Gorek
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 25
Abschluß des Manuskripts: 30.4.1993

Redaktionsschluß:
30.3.1994

I. Einleitung

Wer Stagnation vermeiden und gestaltend an der steten Veränderung der Verhältnisse teilnehmen will, muß mit Baustellen leben. Das gilt nicht nur für Berlin, sondern auch für das Gesellschaftsrecht. Als Beispiel möchte ich, wie könnte es anders sein, die Haftung beim sog. qualifizierten faktischen GmbH-Konzern nennen. Wir haben es mit einem neuen Begriff zu tun, den das Gesetz nicht kennt. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung eines abhängigen Unternehmens durch das herrschende Unternehmen. In einer Reihe von Entscheidungen, zitiert mit den Schlagworten Autokran¹, Tiefbau² und Video³, dazu neuerdings "TBB"⁴, hat sich der II. Zivilsenat des BGH mit Ansprüchen gegen das herrschende Unternehmen einer insolventen GmbH entgegen § 13 II GmbHG und ihrer Begründung auseinandergesetzt. Die literarischen Vor-, Mit- und Nacharbeiten sind umfangreich und bestehen zu einem beträchtlichen Teil aus Aufsätzen. Mit der Video-Entscheidung schien die Haftungsfreude des II. Senats zu weit gegangen zu sein. Mertens⁵ sah "die Wiedergeburt der OHG aus dem GmbH-Gesetz ... nahezu vollendet". Die Stimmung kippte, das Bemühen um Deutung und dogmatische Durchleuchtung der Entscheidung schlug in teilweise heftige Ablehnung um. Die Beratungspraxis sieht sich in ein auswegloses Labyrinth geschickt.⁶ Gegen "Video" ist Verfassungsbeschwerde wegen unzulässiger Rechtsfortbildung anhängig.⁷ Die in "TBB" enthaltenen "Klarstellungen" zeigen eine differenzierte Auseinandersetzung mit der in der Literatur vorgebrachten Kritik, ohne daß man darin einen Schlußpunkt sehen könnte.⁸

Da haben sich Spezialisten also eine Grube gegraben, in die sie hineingefallen sind. Sollen sie doch, möchte man sagen. Doch buddeln die verschiedenen rechtswissenschaftlichen Disziplinen

nicht jeweils in ihrer eigenen Sandkiste. Andere Senate des BGH, andere Gerichte stoßen ja auch auf die Frage nach den Grenzen des Trennungsprinzips. Da stehen zunächst vertraute Fallgruppen für Durchgriffslösungen zur Verfügung, nun aber auch die neue Rechtsprechung mit konzernrechtlichem Ansatz, wobei streitig ist, ob es sich dabei um etwas anderes als Durchgriff handelt.⁹ Deshalb will ich einen Blick auf einige Entscheidungen werfen, die Autokran und folgende verarbeitet haben.

II. Rechtsprechungsanalyse

1. BAG vom 15.1.1991 - 1 AZR 94/90 - Warmwassergeräte¹⁰

Der einzige Gesellschafter der Komplementär-GmbH einer KG war von einem Arbeitnehmer der KG in Anspruch genommen worden. Das beklagte Unternehmen hatte sich an der erheblich überschuldeten Gesellschaft beteiligt, um diese zu sanieren. Trotz eines Kapitaleinsatzes von 17 Mio. DM gelang das nicht; die KG fiel in Konkurs.

Das BAG prüfte eine Haftung der Beklagten "aus einem Konzernverhältnis". Das ist eine ungenaue Breviloquenz, denn ein Konzernverhältnis allein ist keine Haftungsgrundlage.

Bei der Frage der Vermögenslosigkeit der Schuldnergesellschaft als Haftungsvoraussetzung lehnt sich der 1. Senat unmittelbar an die Autokran-Entscheidung an. Ein direkter Anspruch der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft gegen das herrschende Unternehmen sei gegeben, wenn das Beherrschungsverhältnis z.B. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der abhängigen Gesellschaft beendet sei. Begründet wird das mit einer Analogie zu § 303 II AktG, der den Gläubigern einen Anspruch auf Sicherheit gibt; mit Hilfe von § 242 BGB wird daraus ein Zahlungsanspruch, wenn die Sicherheit sicher in Anspruch genommen werde. In der Autokranentscheidung hieß es, ein Anspruch auf Sicherheit komme auch im Konkurs der GmbH in Betracht, solange der Ausfall nicht feststehe.¹¹ Man hätte daher im Warmwassergeräte-Fall gern etwas über den Stand des Konkursverfahrens der Schuldnerin erfahren, zumal der Kläger eine

bevorrechtigte Forderung (rückständigen Arbeitslohn) eingeklagt hatte.

Als weiteres Merkmal prüft das Gericht, ob eine dauernde und umfassende Leitung durch die Beklagte stattgefunden habe. Ob die Insolvenz auch bei "pflichtgemäßem Handeln des Geschäftsführers einer selbständigen GmbH", so die Formulierung in "Autokran", eingetreten wäre, konnte nicht geprüft werden. Dazu war nichts vorgetragen, die Sache deshalb zurückzuverweisen. Inzwischen hatte aber die Tiefbau-Entscheidung die Entlastungsmöglichkeit abgewandelt. Die Haftung sollte nicht eintreten, wenn die Einflußnahme nicht kausal für die schlechte Lage war. Der Prüfungsauftrag an das LAG war daher nicht auf dem neuesten Stand.¹² Nach "TBB"¹³ hätte die Instruktion wohl wieder anders lauten müssen.

2. BAG vom 28.4.1992 - 3 AZR 244/91 - Bürokommunikation -¹⁴

Diese Entscheidung befaßte sich nicht unmittelbar mit Haftung, sondern damit, ob das konzernabhängige Arbeitgeberunternehmen nach § 16 BetrAVG eine Betriebsrente erhöhen mußte. Der 3. Senat spricht durchgehend vom "qualifiziert faktischen Konzern". Eine neue Begriffsbildung? Wohl kaum; was sollte auch eine besondere Qualifizierung der Faktizität.¹⁴ Das Produkt des II. BGH-Senats heißt "qualifizierter faktischer Konzern". Es handelt sich um eine besondere Art des Konzerns von der Sorte der faktischen, d.h. nicht durch Vertrag organisierten.

Mit der Konzernierung beschäftigt sich das BAG hier deshalb, weil es der "wirtschaftlichen Lage" des Arbeitgebers nachzugehen hat. Die war zwar eindeutig schlecht, doch könnte die bessere Lage der Muttergesellschaft in die Betrachtung einzu beziehen sein. Der Senat konzentriert sich auf den Vergleich des "qualifiziert faktischen Konzerns" mit der Lage bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags. Nach den §§ 291, 302 AktG hafte die Obergesellschaft im Vertragskonzern für Schulden der Tochtergesellschaft. Bei einer Dissertation würde ich an den Rand schreiben: "Das steht dort nicht". Der Unternehmensvertrag führt nicht zur Außenhaftung.¹⁶ § 302 AktG enthält einen Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich.

Deshalb hatte ja der II. BGH-Senat die komplizierte Analogie zu §§ 303, 322 AktG mit § 242 BGB gebraucht (von Verächtern der Konstruktion auch dreifach hingefallener Rittberger genannt).

Abhängigkeit und Konzernatbestand waren unproblematisch. Die beklagte GmbH war 100%ige Tochter der englischen Muttergesellschaft. Die enge wirtschaftliche Verflechtung als Voraussetzung für den arbeitsrechtlichen Zurechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der Mutter und die haftungsbegründende Einflußnahme werden als einheitliches Tatbestandsmerkmal behandelt. Folgende Gesichtspunkte werden dabei genannt:

Als Alleingesellschafterin konnte die Muttergesellschaft die Geschäftsführer bestellen und ihnen Weisungen erteilen. Sie habe Einfluß auf die Einstellung wichtiger Mitarbeiter genommen. Das ist aber der gesetzliche Normalfall, der für eine Abweichung vom Trennungsprinzip kaum genügt.

Der Umstand, daß die Mutter Genußrechte an der Tochtergesellschaft erworben hatte, weise auf wirtschaftlichen Einfluß hin. Abgesehen davon, daß "wirtschaftlicher Einfluß" nicht das entscheidende Tatbestandsmerkmal ist, verstehe ich das Argument nicht. Die Alleingesellschafterin hatte statt noch ausstehender 50 Mio. DM Stammkapital 50 Mio. DM Genußrechte gezeichnet. Das schlägt sich in den jeweiligen Bilanzen nieder. Die Tochter kann im Insolvenzfall nach wie vor die Einzahlung von 50 Mio. DM Stammkapital verlangen, die Mutter kann möglicherweise ihr Genußscheinkapital nicht zurückverlangen, § 32a GmbHG (kapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen). Damit erfreut sich die Tochter einer nicht unbeträchtlichen Kapitalausstattung. Mit dauernder und umfassender Geschäftsführung hat das nichts zu tun.¹⁷

Eher einschlägig erscheint folgendes Argument: Obwohl die Beklagte dem harten Konkurrenzkampf japanischer Unternehmen ausgesetzt gewesen sei, habe sie nach dem Willen der Konzernobergesellschaft ihre Vertriebstätigkeit auf den deutschen Markt und auf die Konzernsergebnisse beschränkt. Die erlittenen Verluste stünden mit den Konzernverrechnungspreisen im Zusammenhang. Es handelte sich wohl um diejenigen Preise, die die Muttergesellschaft einheitlich von ihren Vertriebstöchtern für ih-

re Geräte verlangte. Da die Töchter in England und Frankreich in der Lage waren, damit Gewinne zu erzielen, können sie so ausbeuterisch nicht gewesen sein. Ob es innerhalb der EG sinnvoll gewesen wäre, der deutschen Vertriebstochter andere Preise einzuräumen, lasse ich dahingestellt.

Zur Würdigung des "Willens" der Mutter, die GmbH dürfe nur Produkte des Konzerns und diese nur in Deutschland vertreiben, ist zu ergänzen: Die Alternative wäre wohl, Produkte anderer Hersteller zu vertreiben und in anderen Ländern tätig zu werden. Ob dafür eine realistische Möglichkeit bestand, blieb offen. Rechtlich interessiert mich, was denn satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der GmbH ist. Heißt es dort "Vertrieb von Einrichtungen der Bürokommunikation" oder "Vertrieb der Produkte des X-Konzerns in Deutschland"? Im letzteren Fall handelt es sich nämlich nicht um eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung, wenn lediglich der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand verfolgt wird. Eine Abweichung davon würde eine Satzungsänderung, mindestens eine Satzungsdurchbrechung erfordern und wäre Grundlagengeschäft, nicht Geschäftsführungsmaßnahme.¹⁸

Nur am Rande befaßt sich der Senat mit der Tatsache, daß die anzupassende Versorgungszusage ursprünglich von der Muttergesellschaft stammte und von dieser immerhin 10 Jahre beibehalten worden war, bevor sie von der deutschen Tochter übernommen wurde. Der individualarbeitsrechtliche Weg, aus der Zusage und ihrer Entwicklung selbst eine Konzerndimension herzuleiten, wurde m.E. vorschnell verlassen.

3. BAG vom 6.10.1992 - 3 AZR 242/91 - AG Union - ¹⁹

In diesem Fall wurde der Mehrheitsgesellschafter mehrerer Gesellschaften zur Zahlung der von einer inzwischen wegen Vermögenslosigkeit gelöschten GmbH zugesagten Betriebsrente verurteilt. Die Entscheidung verwendet ersichtlich Sorgfalt auf die Voraussetzungen der analogen Anwendung des § 303 AktG; dennoch gelingt das Bild nur holzschnittartig. Dazu gehört auch die Stellungnahme zum Vorwurf Flumes²⁰, die Rechtsprechung des II. BGH-Senats habe die Grenzen zulässiger Rechtsfortbil-

derung überschritten. Es sei sachgerecht, Rechtsfolgen an einen die Gläubiger gefährdenden Zustand anzuknüpfen, ein Wertungswiderspruch zu § 13 II GmbHG sei nicht gegeben. Der Entlastungsbeweis sei im konkreten Fall nicht geführt, erneutes Vorbringen dazu in der Revisionsinstanz verspätet. Die Rechtsprechung zum "qualifiziert" faktischen GmbH-Konzern sei zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LAG (10.1.1991) bekannt, Darlegungs- und Beweislast seien klar gewesen. In der gesellschaftsrechtlichen Literatur²¹ und auch in der Rechtsprechung²² wird das so einfach allerdings nicht gesehen.

4. BGH vom 9.1.1992 - IX ZR 165/91 - Motel - ²³

Auch solche BGH-Senate, die nicht kraft Geschäftsverteilung unmittelbar Priester des Konzernrechts sind, zähle ich hier einmal zu den Laien. Der IX. Senat hatte sich mit der Auslegung des § 114a ZVG zu befassen. Diese Vorschrift betrifft den Fall, daß der z.B. aus einer Grundschuld Berechtigte in der Zwangsversteigerung selbst den Zuschlag für das Grundstück erhält und zwar auf ein Gebot, das 7/10 des geschätzten Verkehrswertes nicht erreicht. Dann gilt er hinsichtlich seiner Forderung bis zur 7/10-Grenze als befriedigt.

Im entschiedenen Fall war der Erwerber nicht der Gläubiger, sondern eine Schwestergesellschaft, d.h. Gläubiger und Erwerber waren von demselben Unternehmen abhängig. Wird vom Gläubiger ein Treuhänder oder Strohmann vorgeschoben, ist § 114a ZVG nach h.M. anwendbar. Entsprechendes nimmt der IX. Senat an, wenn das den Gläubiger beherrschende Unternehmen selbst oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen der Ersteher ist und den Gläubiger an einer ernsthaften Bietkonkurrenz gehindert hat. Das werde bei Vorliegen eines aktienrechtlichen oder qualifizierten faktischen GmbH-Konzerns vermutet. So jedenfalls die Leitsätze.

Es handelt sich - wie im Fall Bürokommunikation²⁴ - um eine Zurechnungsfrage, in den Kategorien der Durchgriffstheorien gesprochen um einen Normanwendungsdurchgriff. Bei der Suche

nach den Voraussetzungen liegt sicher nahe, das Recht der verbundenen Unternehmen heranzuziehen. Aber wiederum sind die Einzelheiten nicht überzeugend.

Die Vergleichbarkeit mit der Strohmansituation wird “entsprechend § 17 AktG” beurteilt. Die Abhängigkeit i.S. dieser Vorschrift unterscheidet sich aber gründlich von einem Strohmann- oder Treuhandverhältnis. Sie wird bei Mehrheitsbesitz der Aktien vermutet; ein Mehrheitsgesellschafter hat nicht die Position eines Treugebers. Bei Abhängigkeit wird nach § 18 I 2 AktG die konzernbegründende einheitliche Leitung vermutet. Das verbindet der IX. Senat mit der Vorstellung, “einheitliche Leitung” umfasse die Macht des herrschenden Unternehmens, das Verhalten des Gläubigers im Zwangsversteigerungsverfahren zu steuern, zu bestimmen, welche Konzerngesellschaft als Bieter auftrete und wem die Vorteile aus dem Zuschlag des Grundstücks zufließen sollen. Das kann, muß aber nicht so sein. Eine Aktienmehrheit allein verschafft diese Position z.B. nicht.

Die Gesellschaft, die das Grundstück ersteigert hatte, war eine GmbH. Nach dem 4. Leitsatz hätte man Ausführungen dazu erwartet, daß ein qualifizierter faktischer Konzern vorlag. Dazu kommt aber nichts. Lediglich die Entlastungsmöglichkeit taucht in modifizierter Form auf: Das Gläubigerunternehmen möge nachweisen, daß die Konzernbindung keinen Einfluß auf sein Verhalten als Bieter hatte.

Es bleibt auch offen, warum die wirtschaftliche Einheit, die die Anwendung des § 114a ZVG rechtfertigt, schon bereits beim einfachen (faktischen) Aktienkonzern, beim faktischen GmbH-Konzern aber erst bei Qualifizierung gegeben sein soll. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der GmbH im Gegensatz zur Hauptversammlung der AG, die grundsätzlich keine Geschäftsführungskompetenz hat, würde, wenn schon, die umgekehrte Vermutung nahelegen.

Daß für § 114a ZVG ein Normanwendungsdurchgriff bei bestimmten Unternehmensverbindungen angezeigt ist, ist sicher richtig. Auch der konkrete Fall erscheint mir richtig entschieden. Die Begründung, vor allem die Leitsätze, die ja der “Weiterver-

arbeitung” der Entscheidung dienen, bleiben aber unter der 7/10-Grenze des erforderlichen Aufwands, womit allerdings keine Befriedigungsfiktion verbunden ist.²⁵

5. Weitere “Laienbemerkungen”

Die Stellungnahme der Bundesregierung vom 26.10.1992 zur Verfassungsbeschwerde gegen das Video-Urteil²⁶ läßt ebenfalls einige Wünsche offen. Wiederum ist durchgängig vom qualifiziert faktischen Konzern die Rede. Ferner wird behauptet, der Gesetzgeber habe in den §§ 15 ff. AktG das Bestehen konzernrechtlicher Ansprüche auch im GmbH-Konzern ausdrücklich (sic) anerkannt. Die §§ 15 ff. AktG sind aber Definitionsnormen, in denen von Ansprüchen und anderen materiellen Regelungen nicht die Rede ist.²⁷ Gegen die Stimmen, die - in der kritisierten Rechtsprechung enthaltene - gesellschaftsrechtliche Haftung ohne Verschulden aus prinzipiellen Erwägungen ablehnen²⁸, führt die Stellungnahme an, verschuldensunabhängige Haftung sei im Zivilrecht nicht unbekannt, z.B. in Form der Gefährdungshaftung nach § 7 StVG, der Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB) oder der Zustandshaftung des Störers bei Beeinträchtigung des Eigentums (§ 1004)²⁹. Fände ich diesen Gedankengang in einer Seminararbeit, hielte ich den Verfasser für repetitorgeschädigt. Denkschema: Gibt es irgendwo verschuldensunabhängige Haftung? Dann werden die gedanklichen Karteikarten gezogen.

III. Fehleranalyse

Die geschilderte Handhabung erinnert an den Versuch, eine Schraube mit einem Taschenmesser aufzudrehen. Im Einzelfall mag das ganz gut gelingen; der Fall ist zufriedenstellend gelöst. Jedoch sind sowohl die Schraube als auch das Taschenmesser beschädigt. Deshalb möchte ich etwas genauer untersuchen, was die Anwendung fortgebildeten Rechts hier so schwer macht. Ein Teil der Kritik entfällt auf eher handwerkliche Fragen, die als Urteils- bzw. Referentenschelte unergiebig sind. Sie sind jedoch von Bedeutung für Überlegungen zur Juristenausbildung bei reduzierten

Stoffkatalogen und besonderer Betonung der Vermittlung der Fähigkeit, selbständig mit neuen Problemen umzugehen. Ein zweiter Teil der Kritik befaßt sich mit dem fortgebildeten Recht selbst. Daß der II. BGH-Senat in den berichteten Entscheidungen des IX. Senats und des BAG keine Widersprüche zu seiner eigenen Rechtsprechung sieht³⁰, ist cum grano salis zu nehmen, ähnlich wie “Klarstellungen” einer früheren Rechtsprechung eine Weiterentwicklung nicht ausschließen. Ferner bedeutet (auch angesichts dräuender Vorlagepflichten) die Verneinung eines Widerspruchs noch nicht gelungene Übernahme.

1. “Nichts gelernt”

Einen ersten Fehlertyp möchte ich mit dem als Erklärung sicher untauglichen Satz umschreiben: “Die haben eben nichts gelernt.” Untauglich deshalb, weil gerade Fortentwicklungen jüngerer Datums typischerweise nicht zur erlernten Juristerei gehören. Dennoch sind einige der gefundenen Fehler durch ordentliches juristisches Handwerk vermeidbar. Letzteres zu erlernen ist vorrangiges Ziel einer rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

Man sollte das Gesetz lesen. Oft ist das nicht einfach, zugegeben. Aber daß in den §§ 291, 302 AktG keine Außenhaftung steht, und daß die §§ 15 ff. AktG Definitionsnormen sind, sollte dem kundigen Leser nicht entgehen.

Fachbegriffe sollte man nicht ohne reflektierten Grund abwandeln. Das trifft den “qualifiziert faktischen Konzern”. Für entscheidend erklärte Gesichtspunkte darf man bei der Subsumtion nicht überspringen - wie der IX. Zivilsenat, der das Vorliegen eines qualifizierten faktischen GmbH-Konzerns im Leitsatz als Voraussetzung des Zurechnungsdurchgriffs nennt, dann aber nicht prüft.

2. Denken in Strukturen

Ein wesentlicher Teil der juristischen Kunst ist das Denken in Strukturen. Dazu gehört etwa die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenhaftung, zwischen Geschäftsführung und Grundlagengeschäft, zwischen der Entstehung einer Verbindlichkeit

und der Haftung dafür.³¹ Wer das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen Verschuldens- und verschuldensunabhängiger Haftung im Zivilrecht kennt, sucht bei der letzteren nach der Art des Risikos und dem Zurechnungsgrund. Der Vergleich der Tochter-GmbH mit dem Haustier, dem Unfallfahrzeug oder gar der Störung absoluter Rechte scheidet damit aus. Der Ton liegt hier auf "sucht", denn es geht um die Bemühung, Zusammenhänge herzustellen und zu wahren. Wann das im einzelnen glückt oder nicht, ist schwer festzumachen; die Inhalte sind oft genug streitig.

3. Recherche

Eine dritte Fehlerquelle ist mangelhafte Recherche: Auffinden und Auswerten der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Das ist nicht nur Fleißarbeit. Eingangs habe ich darauf hingewiesen, daß die Aufsatzliteratur eine große Rolle spielt. Hier den Überblick zu gewinnen, ist gewiß nicht einfach.

In den genannten Entscheidungen tritt das Recherche-Problem in verschiedener Form auf. In der BAG-Entscheidung "Büro-kommunikation"³² hatte ich den Mißgriff, die Außenhaftung auf §§ 291, 302 AktG zu stützen, kritisiert. Diesen Fehler hatte der Senat aber bereits in einer früheren Entscheidung³³ gemacht und durch Selbstzitat wiederholt. Daß das nicht wieder vorkommt, beweist das Urteil vom 6.10.1992³⁴, das erneut auf die Rechtsprechung des BGH eingeht.

Eine andere Variante des Recherche-Problems zeigt das Warmwassergeräte-Urteil³⁵: Bei der Instruktion des LAG in der Zurückverweisung war dem Senat die Tiefbau-Entscheidung entgangen. Am zeitlichen Zusammenhang kann das kaum liegen (die Entscheidungen liegen ca. 13 Monate auseinander), wohl aber daran, daß Tiefbau nicht die Außenhaftung, sondern die Verlustausgleichspflicht betrifft und sich sowohl in den Leitsätzen wie im ersten Teil der Entscheidung intensiv mit den §§ 30, 31 GmbHG auseinandersetzt.

Ein wieder anderes Problem spiegelt sich in meiner Frage nach dem Stand des Konkursverfahrens wider. Dazu ein kleiner Ex-

kurs: In einer Entscheidung des II. BGH-Senats vom 16.3.1992, genannt "PS-Bau", wurde das herkömmliche Instrumentarium des Zivilrechts zur Begründung eines Durchgriffs herangezogen (c.i.c. und § 826 BGB), obwohl, so Timm/Geuting³⁶, man den Fall auch konzernrechtlich hätte lösen können. Die Autoren fahndeten hellhörig nach einer Abkehr von der Autokran- bis Video-Rechtsprechung. Dem entgegenete Stodolkowitz³⁷, Mitglied des II. BGH-Senats, im entschiedenen Fall sei das Konkursverfahren der abhängigen GmbH noch nicht beendet gewesen, der Ausfall habe noch nicht festgestanden. Dann aber besteht nach Autokran lediglich ein Anspruch auf Sicherung (§ 303 AktG analog), der aber nicht eingeklagt und in der Revisionsinstanz auch nicht mehr anzubringen war. Nun gehört Timm zu den alten Hasen des Konzernrechts, der in der Baugrube des Gesellschaftsrechts kräftig mitgegraben hat. Kann man dann vom I. BAG-Senat mehr verlangen? Ich meine, nein. Abstrakter formuliert: Die Bedeutung einzelner Merkmale in rechtsfortbildenden Entscheidungen, auch wenn sie ganz klar formuliert sind (was beim Sicherungsanspruch der Fall war³⁸), erschließt sich manchmal erst später. Fehlgriffe in Details sind nie ganz vermeidbar. Das ist der Preis für Dynamik zu Lasten der Rechtssicherheit. Allerdings lauert hier die oben genannte Gefahr der Perpetuierung von Fehlern durch Selbstzitat. Damit will ich den Teil "Klausurbesprechung" abschließen und zu einer vierten Fehlerquelle kommen.

4. Qualität der Fortbildungsentscheidung

Die Bedeutung von Leitsätzen wurde bereits kurz gestreift. Vielleicht ist aber auch inhaltlich das, was der II. BGH-Senat mit kräftiger Unterstützung durch die Literatur produziert hat, zu sperrig, zu unklar, zu wenig strukturiert für die Handhabung durch Nichtspezialisten, zumal sich ja die Spezialisten schon nicht einig sind³⁹. Sicher ist die Entwicklung noch nicht beendet. Die Rechtsfortbildung schreitet (behutsam) von Fall zu Fall fort und legt nicht auf einen Schlag ein geschlossenes Konzept vor.⁴⁰ Damit können aber nicht alle geschilderten Probleme als notwendige Reibungsverluste hingenommen werden.

Nachfolgend möchte ich einen "Wunschzettel" zusammenstellen

zur Rechtsfortbildung gerade im Hinblick auf die Aufnahme durch andere Gerichte. Damit ist keine Aussage beabsichtigt zu den Voraussetzungen der Rechtsfortbildung, gar zur Verfassungsmäßigkeit der Video-Entscheidung. Vieles, was auf ein-fachgesetzlicher Ebene unschön, unsystematisch, ja nachgerade falsch ist, bleibt doch im Rahmen der Verfassung, und es wäre eine schädliche Ausweichstrategie, eine Niederlage auf der spezi-fischen Ebene des Gesellschaftsrechts durch einen Vorstoß auf der verfassungsrechtlichen Ebene wettmachen zu wollen.

IV. Wunschzettel

1. Obersatzbildung

Daß Rechtsfortbildung von Fall zu Fall in mehr oder minder klei-nen Schritten erfolgt, enthebt nicht der Mühe der Obersatzbil-dung. Die Entscheidung eines Einzelfalles, die sich auf die kon-krete Konstellation beschränken will, muß das nicht; sie kann sich z.B. auf Fallgruppen zum individuellen Rechtsmißbrauch oder zur sittenwidrigen Schädigung stützen.⁴¹ Ein großer Teil des ge-sellschaftsrechtlichen Streites um die Haftungsverhältnisse bei der konzernverbundenen GmbH dreht sich nicht darum, ob die angebotenen Lösungen “richtig” sind, sondern um welche Lö-sung es sich eigentlich handelt, mit anderen Worten: die Suche nach dem Obersatz. Die verschiedenen Anknüpfungspunkte wer-den nicht zu Ende geführt. Wird nun für rechtswidriges Verhal-ten oder für eine gefährdende Struktur gehaftet? Selbst diese Un-terscheidung wird wiederum in Zweifel gezogen.⁴²

Die Notwendigkeit, Obersätze zu bilden, die die fortgebildete Rechtsnorm darstellen, unter die dann zu subsumieren ist, wird keineswegs bestritten, sondern gerade auch von Mitgliedern des II. BGH-Senats betont. Daß diese in Autokran etc. nicht zufried-enstellend erfüllt wurde, wird zugestanden.⁴³ Boujong, der Vor-sitzende des II. Zivilsenats, führt als Beispiel für die Zurückhal-tung der Rechtsprechung mangels eines tauglichen Konzepts die Haftung bei qualifizierter materieller Unterkapitalisierung an (ei-ne nur mit dem Mindeststammkapital von 50.000,- DM ausge-

stattete GmbH betreibt Geschäfte im Umfang zweistelliger Millionenbeträge und erleidet dabei Schiffbruch);⁴⁴ das vorhandene Instrumentarium - § 826 BGB - lasse bei etwas großzügiger Handhabung der subjektiven Voraussetzungen befriedigende Ergebnisse zu. Zur Autokran-etc.-Rechtsprechung ist derselbe Autor angesichts der eingelegten Verfassungsbeschwerde in einer mißlichen Lage. Er führt an, daß der IX. Zivilsenat die Grundsätze des II. Senats "im Kern" übernommen habe.⁴⁵ Das war die Entscheidung zu § 114a ZVG, mit der ich so herzlich unzufrieden war.

2. Tatbestandsmerkmale

Der eingeforderte Obersatz enthält einzelne Tatbestandsmerkmale. Man sollte nicht nur wissen, welche das sind, sie sollten auch handhabbar sein.⁴⁶ Mangelnde Handhabbarkeit wird signalisiert durch den sofort aufbrechenden Streit um die Beweislastverteilung. Dessen Berechtigung will ich keineswegs in Zweifel ziehen, doch ist es nicht Aufgabe des Prozeßrechts, Defizite der materiellen Regel auszugleichen.⁴⁷

Das Merkmal der nachhaltigen Beeinträchtigung der Interessen der abhängigen GmbH durch Unterordnung unter das Konzerninteresse mit den verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten macht saubere Subsumtion schwer.

Mir fehlt eine Auseinandersetzung damit, was denn das Eigeninteresse der GmbH ist. Die Bürokommunikations-Entscheidung des BAG läßt das deutlich hervortreten: die deutsche GmbH, 100%ige Tochter der englischen Mutter, erfüllte ganz bestimmte, konzernbezogene Zwecke. Daher meine Frage nach der Satzung. Wenn die Gründung einer GmbH für solche Zwecke zwangsläufig dazu führt, daß § 13 II GmbHG außer kraft gesetzt wird, ist zugleich § 1 GmbHG angesprochen: verfolgt die von vornherein als abhängig gegründete GmbH einen gesetzlich zulässigen Zweck? Wenn ja, dann muß auch die Haftungsbeschränkung greifen, soweit die Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften etc. eingehalten sind.⁴⁸ Die Rechtsform der GmbH ist im Vergleich zur AG für unmittelbare Bestimmung des Gesellschaftsinteresses durch die Gesellschafter offen.

Auf der Entlastungsseite sieht es nicht besser aus: ob ein pflichtgemäß handelnder Geschäftsführer einer selbständigen GmbH die Geschäfte ebenso geführt hätte,⁴⁹ ist eine nur bedingt sinnvolle Fragestellung. Das gilt sowohl für das hypothetische Geschäftsführerhandeln als auch für die hypothetische Unabhängigkeit der GmbH, ganz besonders, wenn die GmbH von vornherein keine unabhängige unternehmerische Zielsetzung hatte.⁵⁰

Geschäftsführerhandeln ist unternehmerisches Handeln. Unternehmerisches Handeln bedeutet Entscheiden unter Bedingungen der Ungewissheit und ist damit nur begrenzt justiziabel. Es ist von der Geschäftsführerpersönlichkeit abhängig und daher nicht vollständig objektivierbar. Daher wird für die Geschäftsführerhaftung ein beträchtlicher Spielraum für “business judgement” eingeräumt.⁵¹ In einem marktwirtschaftlich orientierten System gibt es keine Rechtspflicht, gute Geschäfte zu tätigen und solche, die sich als schlecht herausstellen, zu unterlassen.

Ähnliches gilt für die neuere Version der Entlastung durch Nachweis, die schlechte Lage der GmbH sei nicht durch konzernorientierte Interessenverfolgung verursacht. Gerade in Sanierungsfällen (Warmwassergeräte) ist oft die hypothetische Alternative zur Konzerneinbindung die Nichtexistenz des Unternehmens.⁵² Der klagende Arbeitnehmer hätte schon zwei Jahre früher seinen Arbeitsplatz verloren.

Auch die Erklärung von Verlusten durch “konzernneutrale” Vorgänge,⁵³ etwa einen branchenweiten Konjunkturerbruch, weckt Zweifel, ob Ergebnisse unternehmerischen Wirtschaftens sich bestimmten Ursachen so ohne weiteres zuordnen lassen. Nach Video sollen Forderungsausfälle im branchenspezifischen Umfang zur Entlastung nicht ausreichen.⁵⁴ Der Reaktionszusammenhang von sich ändernden Verhältnissen und Anpassung daran durch unternehmerische Entscheidung müßte in einer Weise aufgeschlüsselt werden, die bei Ökonomen sicher ungute Gefühle verursacht. Hier möchte ich an eine weise Entscheidung im Arbeitsrecht erinnern: die noch in § 72 BetrVG '52 geforderte Unterscheidung zwischen konjunktureller Schwankung und Strukturanpassung wurde im BetrVG 1972 fallen gelassen; bei vielen Entwicklungen läßt sich erst im Nachhinein feststellen, was strukturell, was

konjunkturell ist. Es kommt vielmehr darauf an, wie der Unternehmer die Situation einschätzt und darauf reagiert.

Die Komplexität der Sachverhalte wird m.E. unterschätzt. Weder die Parteien noch das Gericht können und wollen in die Rolle eines Laplace'schen Dämons schlüpfen.⁵⁵ Den Kartellrechtlern ist die Problematik hypothetischer Alternativbetrachtungen leidvoll bekannt: Wie bestimmt man den wettbewerbsanalogen Preis? Als-ob-Konzept als Stichwort.⁵⁶

Wenn solche schon aus prinzipiellen Erwägungen zweifelhaften Kriterien von einem Gericht verarbeitet werden müssen, das meist mit ganz anderen Dingen befaßt ist, auf der Grundlage eines Parteivortrags, der ebenfalls fachlich anders orientiert ist, kommen nur Spekulationen heraus, wie in der Entscheidung Bürokommunikation zu sehen.

3. Zusammenfassung

Lassen Sie mich zusammenfassend auf dem Wunschzettel ein Plädoyer für den Universaljuristen anbringen, allerdings nicht in dem Sinne, der Jurist müsse sich in allen Rechtsgebieten umgesehen haben und auskennen, sondern in dem Sinne, daß jeder trotz Spezialisierung in ausreichendem Maße Generalist bleibt bzw. - auf die Ausbildung bezogen - dazu wird. Der Jurist, der Normen genau liest, Begriffe präzise verwendet, die wesentlichen Strukturen der Rechtsordnung kennt und vor allem in Strukturen denken kann, der die verschiedenen Argumentationsebenen zu trennen weiß, sollte sich bei ausreichendem Zugang zum einschlägigen Material in jeder Rechtsmaterie zurechtfinden können. Das setzt aber auch voraus, daß die Rechtsordnung nicht hoffnungslos in eine Fülle von Details auseinanderdriftet. Zöllner⁵⁷ hat in seiner Rede zur Eröffnung der Zivilrechtslehrertagung 1987 solches beklagt. "Die Stringenz des kontinental-europäischen Systems haben wir preisgegeben ohne die Stringenz des case law zu gewinnen, ein Tausch ganz nach Art eines Hans im Glück."⁵⁸ Nicht nur zwischen öffentlichem und Privatrecht, sondern auch

den einzelnen Fächern des Zivilrechts bilden sich immer tiefere Gräben.

Versuchen wir's trotzdem, steigen wir in die Baugrube, aber bitte mit geeichter Meßlatte und geeignetem Gerät.

Anmerkungen

- 1 BGH vom 16.9.1985, BGHZ 95, S. 330
- 2 BGH vom 20.2.1989, BGHZ 107, S. 7
- 3 BGH vom 23.9.1991, BGHZ 115, S. 187
- 4 BGH vom 29.3.1993 - II ZR 265/91, ZIP 1993, S. 589
- 5 Mertens, AG 1991, S. 434
- 6 Statt vieler Krieger, in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S.41: Schreckgespenst für den Berater.
- 7 2 BvR 1610/91
- 8 K. Schmidt, ZIP 1993, S. 549, 553
- 9 K. Schmidt, ZIP 1993, S. 549, 552 f.
- 10 AG 1991, S. 434 = ZIP 1991, S. 884
- 11 BGHZ 95, S. 330, 347
- 12 Auch aus noch anderen Gründen kritisch zum Prüfungsauftrag in der Zurückverweisung Schanze/Kern, AG 1991, S. 421, 424 f.
- 13 Oben Anm. 4
- 14 ZIP 1992, S. 1566
- 15 Zur Frage, worauf sich die Qualifizierung bezieht, Krieger, in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 41 ff.
- 16 Vgl. dazu schon Stimpel, FS Kellermann, ZGR-Sonderheft 10, 1991, S. 423, 427
- 17 Zur Bedeutung der Finanzierung und des buchmäßigen Ausweises im Konzern vgl. nunmehr BGH vom 29.3.1993 (TBB), oben Anm. 4
- 18 Zur Bestimmung des Interesses einer Einmann-GmbH vgl. neuerdings auch BGH vom 28.9.1992, BGHZ 119, S. 255
- 19 ZIP 1993, S. 380
- 20 Flume, ZIP 1992, S. 817
- 21 Dazu unten Anm. 47
- 22 Oben Anm. 4 (TBB)
- 23 BGHZ 117, S. 8 = BB 1992, S. 1028 = ZIP 1992, S. 274
- 24 Oben Anm. 14
- 25 "Beliebigkeit der Begriffsverwendung" in dieser Entscheidung kritisiert K. Schmidt in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 109, 114
- 26 ZIP 1992, S. 1664
- 27 Vgl. Altmeppen, ZIP 1992, S. 1668
- 28 Flume, DB 1992, S. 25, 27
- 29 ZIP 1992, S. 1664, 1666
- 30 Oben Anm. 4 (TBB), S. 594

- 31 Vgl. zum letzteren Problem die Kritik von Stimpel, FS Kellermann, ZGR-Sonderheft 10, 1991, S. 423, 427 f. zu BAG vom 28.4.1992 (oben Anm. 14); auch schon Windbichler, Arbeitsrecht im Konzern, 1989, S. 219 ff., 242
- 32 Oben Anm. 14
- 33 Anm. 14
- 34 Anm. 19 (AG-Union)
- 35 Oben Anm. 10
- 36 ZIP 1992, S. 821
- 37 ZIP 1992, S. 1047
- 38 BGHZ 95, S. 330, 347, Autokran
- 39 Vgl. H.P. Westermann, ZHR 156 (1992), S. 203, 224
zum Transparenzgebot nicht nur für AGB-Verwender
- 40 Stodolkowitz, ZIP 1992, S. 1517, 1518 f.
- 41 Baumbach/Hueck/G. Hueck, GmbHG, 15. Aufl. § 13 Rn. 13 ff.;
vgl. auch K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. S. 186; ferner den Lösungsansatz in BGH vom 16.3.1992, ZIP 1992, S. 694 (P.S.-Bau); zum Verhältnis konzernrechtlicher Obersätze zu Mißbrauchs- und Durchgriffslösungen K. Schmidt, ZIP 1993, S. 549, 552 f.; H.P. Westermann, in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 21, 30; Wiedemann, ZGR 1986, S. 656, 658
- 42 Stodolkowitz, ZIP 1992, S. 1517, 1521 f.
- 43 Stodolkowitz, ZIP 1992, S. 1517, 1518 f.: “Einmal durchzieht die Entscheidungen wie ein roter Faden eine merkwürdige Ungewißheit über den die Haftung auslösenden Tatbestand. ... Es ist zwar nicht Aufgabe der Rechtsprechung, für notwendig gewordene rechtsfortbildende Entscheidungen ein bis ins letzte ausgeformtes dogmatisches Konzept zu entwickeln ... Es muß aber darauf geachtet werden, daß sich eine für die Entscheidung eines Einzelfalls passende Aussage nicht verselbständigt, ohne daß dem ein allgemeingültiger Rechtssatz zugrunde liegt.”
- 44 Boujong, GmbHR 1992, S. 207, 208: “Die erkennbare Zurückhaltung des BGH gegenüber einem kein Verschulden voraussetzenden Haftungsgrund der qualifizierten materiellen Unterkapitalisierung mag ihren Grund auch darin finden, daß es erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, klar umrissene und für die Praxis handhabbare Haftungstatbestände aufzustellen.”
- 45 Boujong, GmbHR 1992, S. 207, 212
- 46 Raiser, Recht der Kapitalgesellschaften, 2. Aufl. § 53 Rn 39; Timm/Genting, ZIP 1992, S. 821 “Chimäre von der Praktikabilität der Konzernrechtssätze des Video-Urteils”
- 47 Vgl. zum Beweisproblem Stimpel, in: Der qualifizierte faktische

- GmbH-Konzern, 1992, S. 5, 13, 15 f.; Stodolkowitz, ZIP 1992, S. 1517, 1520, 1522 ff.; Ulmer, in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 65; - nunmehr auch BGH oben Anm. 4 (TBB). - Zur Klärung der dogmatischen Fragen als Voraussetzung für die prozessuale Ausformung H.P. Westermann, ZIP 1993, S. 554, 556 ff.
- 48 Ulmer, in: Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 65, 82
- 49 BGHZ 95, S. 330, 344 (Autokran); aufgegeben in BGHZ 107, S. 7, 18 (Tiefbau)
- 50 Vgl. den Sachverhalt in BAG vom 28.4.1992, Anm. 14
- 51 Scholz/Schneider, GmbHG, 8. Aufl., § 43 Rn. 21 ff., 44b ff.; Raiser (Anm. 58) § 14 Rn. 11; Wiedemann, Gesellschaftsrecht Bd. I, 1980, § 6 II 2 a; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 15. Aufl., § 43 Rn. 15
- 52 Windbichler, Arbeitsrecht im Konzern, 1989, S. 214
- 53 BGHZ 107, S. 7, 18 (Tiefbau); BGHZ 115, S. 187, 196 (Video), mit Interpretation von Stodolkowitz, ZIP 1992, S. 1517, 1524
- 54 BGHZ 115, S. 187, 196
- 55 Vgl. Windbichler, Arbeitsrecht im Konzern, S. 215
- 56 Windbichler, a.a.O., S. 215 mit Anm. 77 und 81
- 57 AcP 188 (1988), S. 85 ff.
- 58 Zöllner a.a.O., S. 88

Christine Windbichler

1950 in Wiesbaden geboren.

1969 Abitur an der Diltheyschule, altsprachliches Gymnasium in Wiesbaden.

Jurastudium in Mainz und München.

1974 Erste Juristische Staatsprüfung in München.

1976 Promotion zum Dr. jur.

1977 Zweite Juristische Staatsprüfung in München.

1977/1978 Anwaltstätigkeit.

1979 Legum Magister (LL.M.), University of California, Berkeley, Boalt Hall School of Law (Walter Perry Johnson Graduate Scholarship).

1980-1986 Akademische Rätin a.Z. am Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Studienberater für die ausländischen Studenten der Juristischen Fakultät, Lehraufträge an der Universität Augsburg, Aufträge zur Lehre an der Universität München.

1987/1988 Lehrstuhlvertretung an der Universität Osnabrück.

1988 Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität München für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung.

1988 Lehrstuhlvertretung an der Universität zu Köln.

1988 Förderpreis der Münchener Universitätsgesellschaft, Schunk-Preis für Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen.

1989 Ernennung zur Universitätsprofessorin (C 4) für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg i.Br. (Nachfolge Prof. Rittner).

1992 Ernennung zur Universitätsprofessorin (C 4) für Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts an der Humboldt-Universität zu Berlin.

1994 Ernennung zum ordentlichen Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sozialwissenschaftliche Klasse.

Wichtige Veröffentlichungen

Unternehmensverträge und Zusammenschlußkontrolle, Köln: Carl Heymann Verlag, 1977, XXIV, 108 S. (Abhandlungen zum deutschen und europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht Bd. 16).

Informelles Verfahren bei der Zusammenschlußkontrolle. Überlegungen zu den sogenannten Zusagen mit besonderer Berücksichtigung der Praxis im amerikanischen Antitrust-Recht, Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, 1981, 71 S. (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht - Beihefte der ZHR - Heft 52).

Arbeitsrecht im Konzern, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, 1989, LXXIV, 620 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Bd. 56).

Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, DB 1975, S. 739-743.

Informal Practices to Avoid Merger Control Litigation in the U.S. and West Germany: A Comparison, Antitrust Bulletin XXV (1980), S. 619-662.

Die Rechte der Hauptversammlung bei Unternehmenszusammenschlüssen durch Vermögensübertragung, AG 1981, S. 169-175.

Zur Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle bei amerikanischen Großgesellschaften. Eine 'neue' Entwicklung und europäische Regelungen im Vergleich, ZGR 1985, S. 50-73.

Über die Passion des Wettbewerbs in Deutschland, in: Beiträge zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für Fritz Rittner zum 70. Geburtstag, München 1991, S. 793-808.

Grenzen der Mitbestimmung in einer marktwirtschaftlichen Ordnung, ZfA 1991, S. 35-52.

Arbeitsrecht und Wettbewerb in der europäischen Wirtschaftsverfassung, RdA 1992, S. 74-84.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*
Zur philosophischen Tradition
der Humboldt-Universität

- 2 *Hasso Hofmann*
Die versprochene Menschenwürde

- 3 *Heinrich August Winkler*
Von Hitler zu Weimar
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der
ersten deutschen Demokratie

- 4 *Michael Borgolte*
“Totale Geschichte” des Mittelalters?
Das Beispiel der Stiftungen

- 5 *Wilfried Nippel*
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit

- 6 *Heinz Schilling*
Am Anfang waren Luther, Loyola und
Calvin - ein religionssoziologisch-
entwicklungsgeschichtlicher Vergleich

- 7 *Hartmut Harnisch*
Adel und Großgrundbesitz
im ostelbischen Preußen 1800 - 1914
- 8 *Fritz Jost*
Selbststeuerung des Justizsystems durch
richterliche Ordnungen
- 9 *Erwin J. Haeberle*
Historische Entwicklung und
aktueller internationaler Stand
der Sexualwissenschaft
- 10 *Herbert Schnädelbach*
Hegels Lehre von der Wahrheit
- 11 *Felix Herzog*
Über die Grenzen der Wirksamkeit
des Strafrechts
- 12 *Hans-Peter Müller*
Soziale Differenzierung und Individualität
Georg Simmels Gesellschafts- und
Zeitdiagnose

- 13 *Thomas Raiser*
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig
der Rechtswissenschaft
- 14 *Ludolf Herbst*
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?
Überlegungen zur Struktur amerikanischer
Nachkriegspolitik
- 15 *Gert-Joachim Glaeßner*
Demokratie nach dem Ende
des Kommunismus
- 16 *Prof. Arndt Sorge*
Arbeit, Organisation und Arbeitsbezie-
hungen in Ostdeutschland
- 17 *Achim Leube*
Semnonen, Burgunden, Alamannen
Archäologische Beiträge
zur germanischen Frühgeschichte
- 18 *Klaus-Peter Johne*
Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis
im Spiegel der Forschung

- 19 *Volker Gerhardt*
Die Politik und das Leben
- 20 *Clemens Wurm*
Großbritannien, Frankreich und
die westeuropäische Integration
- 21 *Jürgen Kunze*
Verbfeldstrukturen
- 22 *Winfried Schich*
Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter:
Brücken, Dämme, Mühlen,
Flutrinnen
- 23 *Herfried Münkler*
Zivilgesellschaft und Bürgertugend
Bedürfen demokratisch verfaßte
Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung
- 24 *Hildegard Maria Nickel*
Geschlechterverhältnis in der Wende
Individualisierung versus Solidarisierung

Es erscheinen demnächst:

- 26 *Ludmila Thomas*
Rußland im Jahre 1900
Die Gesellschaft vor der Revolution
- 27 *Wolfgang Reisig*
Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das
Herkömmliche oder etwas grundlegend
Neues?
- 28 *Ernst Osterkamp*
Die Seele des historischen Subjekts
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers
"Geschichte des Abfalls der vereinigten
Niederlande von der Spanischen Regierung"
- 29 *Rüdiger Steinlein*
Märchen als poetische Erziehungsform
Zum kinderliterarischen Status
der Grimmschen "Kinder- und Hausmärchen"
- 30 *Hartmut Boockmann*
Bürgerkirchen im späten Mittelalter